

Bekanntmachung

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 22.08.2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

- Der Einspruch des Dr. Willi Westhoff, Windhorststr. 2, 48231 Warendorf, gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates wird als unzulässig und als unbegründet zurückgewiesen.
- 2. Die Wahl des Landrates und die Wahl zur Vertretung des Kreises Warendorf am 25.05.2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Begründung dieses Beschlusses kann während der üblichen Dienststunden im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Raum A 2.01, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monates nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Pius-Allee 38, 48147 Münster, einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Warendorf, 12.09.2014

In Vertretung

Dr. Heinz Börger